

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/950

Neuregelung des Privatverbrauchs

1. Ausgangslage

Der Privatverbrauch wurde in den vergangenen Jahren auf verschiedene Weise geregelt. Schliesslich wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1484 vom 4. September 2017 die pauschale Entgeltung der privaten Telefongespräche abgeschafft, weil das Amt für Informatik und Organisation mit dem Netzbetreiber Sunrise eine Flatrate für den mobilen Telefonverkehr vereinbaren konnte (RRB Nr. 2017/1210 vom 4. Juli 2017) und in der heutigen Zeit vorwiegend mit Mobiltelefonen telefoniert wird. Gleichzeitig wurde aufgrund des unbedeutenden Kostenbeitrages zugunsten des Kantons beschlossen, dass die private PC-Benützung sowie privat genutztes Verbrauchsmaterial den Mitarbeitenden nicht mehr zu verrechnen seien. An der Abgabepflicht für private Fotokopien wurde indessen festgehalten. Das Amt für Informatik und Organisation legte die Preise fest. Die Dienststellen wurden vom Amt für Finanzen einmal jährlich im Oktober aufgefordert, die Abzüge für die privaten Fotokopien mittels Abzugsmeldung dem Personalamt zuzustellen, damit der entsprechende Abzug vom Dezemberlohn vorgenommen werden konnte.

2. Erwägungen

Die Umsetzung der pauschalen Abgabepflicht für private Fotokopien führt zu einem relativ grossen administrativen Aufwand und steht in keinem Verhältnis zum Ertrag. Die Abgabepflicht für private Fotokopien wird deshalb auch abgeschafft. Einzelne private Fotokopien im einstelligen Bereich sind weiterhin erlaubt und nicht kostenpflichtig. Eine darüber hinaus gehende Anzahl von Kopien mit den Kopiergeräten der kantonalen Verwaltung zu privaten Zwecken ist indes untersagt.

Diese Regelung gilt ab 1. Juli 2024 für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen.

3. Beschluss

- 3.1 Private Fotokopien werden den Mitarbeitenden nicht mehr verrechnet.
- 3.2 Einzelne private Kopien von Mitarbeitenden im einstelligen Bereich sind erlaubt und nicht kostenpflichtig. Eine darüber hinaus gehende Anzahl von Kopien mit den Kopiergeräten der kantonalen Verwaltung zu privaten Zwecken ist untersagt.

- 3.3 Diese Regelung gilt ab 1. Juli 2024 für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen
Amt für Organisation
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle